

GESCHÄFTSSTELLE KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern Eichwaldstrasse 15 Postfach 6002 Luzern

041 318 03 18 info@kgl.ch kgl.ch

Regierungsrat Fabian Peter Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern

Luzern, 30. März 2020 gaudenz.zemp@kgl.ch

«Corona-Pandemie»: Lagebeurteilung aus KMU-Sicht

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Fabian Peter

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, um Ihnen für die bisher offene, aktive und konstruktive Art der Zusammenarbeit mit uns in der Bewältigung der Corona-Krise zu danken.

Namentlich bedanken wir uns für Ihren klaren Fokus auf die Bedürfnisse der KMU. Nach den Zahlen des Bundesamts für Statistik stellen KMU nicht nur etwa 66 Prozent aller Arbeitsplätze in der Schweiz. Sondern sie verantworten auch 60 Prozent der Wertschöpfung. Der Kanton Luzern ist sogar in besonderem Mass ein KMU-Kanton.

Der KGL steht in engem Austausch mit seinen über 9'300 Mitgliedern. Auf diesem Weg sowie im Dialog mit anderen kantonalen Gewerbeverbänden und dem Schweizerischen Gewerbeverband sgv nehmen wir viele Rückmeldungen zur Lage in unserem Kanton sowie in der übrigen Schweiz entgegen. Gestützt auf diese Rückmeldungen stellen wir dringenden Handlungsbedarf in den folgenden vier Punkten fest:

- 1. Für direkt von der Schliessung betroffene Unternehmen hat der Bundesrat eine Entschädigung eingeführt. Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmen erhalten eine Entschädigung aus der EO im Umfang eines Tagsatzes von 196 Franken à 30 Tagen, d.h. total CHF 5'880. Inhaberinnen und Inhaber von Kapitalgesellschaften erhalten eine Entschädigung von CHF 3'320 im Monat. Das ist eine Ungleichbehandlung. Die Entschädigung der Unternehmerinnen und Unternehmer muss unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens erfolgen. Der Entscheid zur Rechtsform hat weder mit der Pandemie noch mit der bundesrätlichen Verordnung zu tun. Entsprechend kann er keine Ungleichbehandlung rechtfertigen. Wir bitten Sie deshalb beim Bundesrat Druck zu machen, damit allen Unternehmerinnen und Unternehmen unabhängig der Rechtsform der Unternehmung, die Entschädigung gemäss Regelung EO auszurichten.
- 2. Viele Unternehmen sind unmittelbar von der behördlich verordneten Schliessung betroffen, auch wenn ihre Aktivitäten nicht ausdrücklich in der Verordnung des Bundesrates genannt sind. Beispielsweise haben Zahntechnikbetriebe keinen Publikumskontakt, doch sie arbeiten

für Zahnärzte, die derzeit keine übliche Kundschaft behandeln dürfen. Damit sind die Zahntechnikbetriebe faktisch auch geschlossen. Es bestehen zahlreiche weitere Beispiele für Betroffenheit der Schliessung, ohne ausdrücklich in der Verordnung aufgeführt zu sein, etwa bei weiten Teilen der Tourismuswirtschaft, Industriewäschereien mit Gastro-Spezialisierung, Gesundheitsberufe, Informatikdienstleistungen (Support), und so weiter. Wir bitten Sie deshalb, beim Bundesrat Druck zu machen, damit die Entschädigungslösung für Unternehmerinnen und Unternehmen auf den Kreis dieser entlang der Wertschöpfungskette betroffenen auszudehnen.

- 3. In der zweiten Säule haben zwei sozialpartnerschaftlich getragene Institutionen gesetzliche Sonderaufgaben. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG hat im Bereich des Freizügigkeitskapitals einen Kontrahierungszwang, d.h. sie muss Verträge eingehen und kann keine Kundinnen und Kunden abweisen. Das führt dazu, dass die Stiftung gerade in Zeiten steigender Arbeitslosigkeit und schlechterer Lage in den Kapitalmärkten einen stetigen Zuwachs von Kunden und von zu verwaltendem Vermögen hat. Für diesen Zuwachs gibt es derzeit keine attraktiven Anlagen. Eine übliche Versicherung kann aus der Situation entkommen, indem sie die Kundengelder ablehnt. Die Auffangeinrichtung kann und soll es nicht, schliesslich geht es darum, auch Niedrigverdienende aufzunehmen. Damit die Auffangeinrichtung diese Liquidität aufnehmen kann, sollte die Schweizerische Nationalbank der Auffangeinrichtung ein Konto ohne Negativzinsen einräumt. Ähnliches soll auch für den Sicherheitsfonds der 2. Säule gelten. Auch hier bitten wir Sie, beim Bundesrat entsprechend zu intervenieren.
- 4. Der Bundesrat hat entschieden, den öffentlich zugänglichen Detailhandel zu schliessen. Nur noch notwendige Güter sollen verkauft werden können. Die Vorschrift ist klar, doch umgesetzt wird sie nicht. Es gibt viele Beispiele von namentlich Grossverteilern, die immer noch ihr Gesamtsortiment dem Publikum zugänglich machen. Die Beobachtung wird auch seitens der "Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)» geteilt. Das ist eine offensichtliche Verletzung der Regelung und führt zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten der KMU, die schliessen mussten. Mit allem Nachdruck bestehen wir auf die Umsetzung der Vorschrift, so wie sie der Bundesrat beschlossen hatte. Die Korrektheit der Umsetzung ist die Aufgabe des Kantons.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, dieser Handlungsbedarf sehen wir als dringlich an. Er ist aber keineswegs eine Kritik an Ihrer Arbeit oder an der Arbeit des Bundesrates. Das Gegenteil ist der Fall. Für uns ist es wichtig, dass die bisherigen Bemühungen des Kantons und der Schweiz effizient und zielgerichtet funktionieren. Insbesondere den KMU muss sinnvoll geholfen werden. Entsprechend sehen wir die aufgeführten Massnahmen als die Weiterentwicklung eines bisher wirksamen Krisenbewältigungsmodells.

Für weitere Auskünfte stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern

PETER WITH Präsident KGL GAUDENZ ZEMP Direktor KGL